

## Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes

## §69

(1) Der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes sind die Lohn- und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen, die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zum Durchschnittslohn gehören, zuzüglich der Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge) und der Vergütung für Arbeitsbereitschaft. Der Nettoverdienst ergibt sich durch Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages des Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung vom Bruttoverdienst.

(2) Der Berechnung des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts sind neben dem Lehrlingsentgelt auch andere Arbeitsdienste zugrunde zu legen, die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zum Durchschnittslohn gehören. Das Nettolehrlingsentgelt ergibt sich durch Abzug des Beitrages des Lehrlings zur Sozialpflichtversicherung (Versicherung). Im übrigen finden die Festlegungen über die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes Anwendung.

## §70

(1) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst ist nach dem im Berechnungszeitraum erzielten Nettoverdienst zu berechnen. Berechnungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 ein anderer Berechnungszeitraum ergibt.

(2) Hat der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr seine Tätigkeit im Betrieb aufgenommen, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach dem abgerechneten Nettoverdienst zu berechnen, der seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde. Beginnt die Leistungsgewährung nach Ablauf von 12 Monaten seit Aufnahme des Arbeitsverhältnisses; sind die ersten 12 Monate der maßgebende Berechnungszeitraum. Der während dieses Zeitraumes abgerechnete Nettoverdienst ist der Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes zugrunde zu legen.

(3) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 2 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr

- die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung),
- der Lohn innerhalb der Von-Bis-Spanne bzw. bei Tarifen mit Steigerungssätzen der Steigerungssaiz,
- der Lohn durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung

verändert hat

## §71

(1) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst ist für Werkstätige mit Stunden- bzw. Stücklohn zu errechnen, indem der im Berechnungszeitraum erzielte Nettoverdienst durch die Zahl der Arbeitstage nach Abzug der Arbeitsausfantage dividiert wird.

(2) Für Werkstätige mit Monatsgehalt ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage des im Berechnungszeitraum erzielten monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes zu ermitteln, indem dieser Betrag durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats dividiert wird.

(3) Einzelheiten der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

## §72,

(1) Gehaltszulagen gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches sowie aufgabengebundene Zuschläge gemäß § 98 des Arbeits-

<sup>4</sup> Z\*\* Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung L des Durchschnitts Verdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551; Ber. GBL II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBL II Nr. 73 S. 511; Ber. GBL II Nr. 118 S. 836).

gesetzbuches bleiben bei der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes unberücksichtigt. Bei der Gewährung von Geldleistungen, die während des Bezuges einer Gehaltszulage oder eines aufgabengebundenen Zuschlages beginnen, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst um die sich aus der Gehaltszulage bzw. dem aufgabengebundenen Zuschlag ergebende Differenz zu erhöhen.

(2) Bei Veränderung der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor Beginn des Bezuges von Geldleistungen umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie dann, wenn der Werkstätige auf Grund eines Rentenbezuges von der Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit wurde bzw. bei Wegfall der Rente wieder zur Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung herangezogen wird.

## §73

(1) Werden während des Bezuges von Geldleistungen Lohn-erhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung wirksam, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen und die Geldleistung auf der Grundlage dieses erhöhten Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen.

(2) Beginnt der Bezug von Geldleistungen während des Lehrverhältnisses und wurde mit dem Lehrling bereits ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist ab Beginn der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufnahme der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage des Arbeitsverdienstes neu zu berechnen, der ab Arbeitsaufnahme erzielt worden wäre, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen weiterbestehen.

## §74

(1) Dauert der Bezug von Geldleistungen über den Jahreswechsel hinaus an, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach dem Nettoverdienst des abgelaufenen (Kalenderjahres neu zu berechnen. Ist dieser neu berechnete Nettodurchschnittsverdienst höher als der bis Jahresende zugrunde gelegte, ist ab Beginn des neuen Jahres der höhere Nettodurchschnittsverdienst zugrunde zu legen.

(2) Eine Neuberechnung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der bisherigen Berechnung ausschließlich Nettoverdienste des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde liegen.

## §75

Berechnung des beitragspflichtigen  
Bruttodurchschnittsverdienstes

Der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst ist auf der Grundlage des im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Bruttoverdienstes zu berechnen. Die Bestimmungen der §§70 bis 74 sind entsprechend anzuwenden.

## XIV.

## Allgemeine Bestimmungen

## §76

## Antragstellung

(1) Geldleistungen der Sozialversicherung werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen oder betrieblichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Anträge sind von den Werkstätigen

- im Betrieb zu stellen, wenn der Betrieb die Geldleistungen auszahlt,
- bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des